

Satzung der Abteilung Badminton im SC Münster 08 e.V.

§ 1 - Ziele und Aufgaben

Die Abteilung hat die Aufgabe, den Badmintonsport in Münster zu fördern. Sowohl die Förderung des Breitensports als auch des Mannschaftssports / Leistungssports gehören zu den Zielen der Abteilung.

§ 2 - Mitgliedschaft und Beiträge

Die Bedingungen, die an eine Mitgliedschaft geknüpft sind, sowie die Gestaltung der Beiträge fallen in das Aufgabengebiet des Gesamtvereins SC Münster 08 e.V. und werden von den zuständigen Gremien und Organen festgelegt. Es gelten hierbei insbesondere die Anforderungen aus der Satzung des Gesamtvereins. Unbenommen hiervon sind eventuelle Sonderbeiträge, die der Abteilungsvorstand festlegen kann.

§ 3 - Abteilungsvorstand

3.1 – Zusammensetzung

Der Abteilungsvorstand setzt sich mindestens aus folgenden Ämtern zusammen:

- 1.) Abteilungsleiter
- 2.) stellv. Abteilungsleiter
- 3.) Sportwart
- 4.) Kassenwart
- 5.) Jugendwart

Es gilt der Grundsatz, dass keine Person zwei oder mehr dieser oben aufgeführten Ämter gleichzeitig inne hat. Lediglich nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Amt ist eine kommissarische Übernahme des Amtes durch einen der übrigen Amtsinhaber oder durch ein vom Abteilungsvorstand zu benennendes Abteilungsmitglied bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung der Abteilung möglich.

3.2 – Weitere Ämter

Jedes Jahr werden zwei Kassenprüfer gewählt. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung beschließen, zusätzliche Ämter zu implementieren. Bei diesen Ämtern ist eine Mehrfachvergabe möglich.

3.3 – Wahlen

Nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben Mitglieder der Badmintonabteilung des Vereins das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimm- und Vorschlagsrecht auf den Sitzungen der Abteilungsversammlung.

Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die Wahl ist jeweils die einfache Mehrheit ausreichend. Das Amt Abteilungsleiter und das Amt Kassenwart dürfen nicht regulär im selben Jahr gewählt werden. Das Gleiche gilt für Sportwart und Jugendwart.

§ 4 - Mitgliederversammlung

4.1 – Tagesordnung

Die Mitgliederversammlung muss vom Abteilungsvorstand einmal pro Jahr einberufen werden.

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:

- 1.) Jahresbericht des Vorstandes insbesondere Bericht des Kassenführers
- 2.) Bericht der Kassenprüfer
- 3.) Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung
- 4.) Wahlen
- 5.) Sonstiges

4.2 – Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor der Durchführung durch Aushang während der üblichen Trainingszeiten mit Ort, Datum und Zeit sowie Tagesordnung anzukündigen.

4.3 – Protokoll

Über jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt wird.

§ 5 - Bezug zum Gesamtverein

Für alle Mitglieder der Badmintonabteilung gilt auch die Satzung des Gesamtvereins des SC Münster 08 e.V.

§ 6 - Sonstiges

Änderungen an der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für eine Änderung der Satzung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

Münster, den 14.02.2020